

# Der Europäische Betriebsrat – auch relevant für schweizerische Unternehmen ?

RA Pierre Serge Heger, Rechtskonsulent  
bei Angestellte Schweiz

# Inhaltsverzeichnis

- Zum Begriff EBR
- Geschichte
- Ziel der Regeln (ratio legis)
- Heutige EBR Realität
- Grundsatz der Mitwirkung in CH
- Umfasst das CH Recht auch den EBR ?
- Rechtswidrigkeit des EBR nach CH Recht ?
- Mitentscheidung, das unbeliebte Wort
- Lösungsansätze?
- Schluss – zur Relevanz

# Zum Begriff EBR

- Nach der EU Richtlinie 2003/38 muss ein EBR geschaffen werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
  - Das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe beschäftigt mindestens 1000 Arbeitnehmende in den EU-Ländern.
  - Das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe beschäftigt mindestens je 150 Arbeitnehmende in wenigstens zwei verschiedenen EU-Ländern.
- Die zentrale Unternehmensführung ist verantwortlich für die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates.
- Das Ziel ist, ein Recht auf Information und Konsultation der Arbeitnehmenden in EU-weit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen zu sichern.
- Die Mitglieder des EBR vertreten gemeinsam die Interessen der Arbeitnehmenden.

# Zum Begriff EBR

Die Richtlinie ist auch anwendbar auf :

- Unternehmen mit Sitz ausserhalb der EU
- Folglich betrifft sie auch schweizerische Unternehmen, obschon sie in der Schweiz nicht mittelbar anwendbar ist.

# Geschichte

- **1975** : erste EU Richtlinien im Bereich Sozialpartnerschaft
- **1994** : RL 94/45, erste EBR RL
- **Inzwischen** : Erweiterung der EU
- **Anfang 20. Jh.** : EK stellt die EU Carbon Politik
- **Inzwischen** : setzt sich die EK ein um eine Anpassung der RL 94/45 zu unterstützen (langfristige Blockade zwischen EU Sozialpartnern)
- **2011** : Inkrafttreten des EBR RL 09/38 (konkret ist Verschiedenes auf Basis der bisherigen Erfahrungen – Best Practices - angepasst worden, aber nichts Revolutionäres)

# Ziel der Regeln (ratio legis)

- Die erste EBR-RL 94/45 hat klar mit der Erweiterung des europäischen Wirtschaftsraums auf 15 neue Länder Osteuropas zu tun.
- Die zweite EBR-RL 09/38 richtet sich mehr auf die unabdingbaren Folgen der Carbon Politik der EU, aber auch generell, um die wirtschaftliche Konsequenzen eines gemeinsamen Wirtschaftsraums ernst zu nehmen.
- Ziel ist klar, die grenzüberschreitende wirtschaftliche Realität (jede Art von Restrukturierungen) zu bewältigen.

# Heutige EBR Realität

Quelle (ETUI 2012; Dr Patrick Ziltener, Heinz Gabathuler, UNIZH, 2013)

- Ungefähr 1000 existierende EBR (noch 500 sollten gegründet werden, wenn EBR-RL 09/38 genau angewendet wird)
- 50 Betriebe in der Schweiz haben einen EBR
- 472 EU-tätige Betriebe haben einen EBR und Mitarbeiter in CH

# Grundsätze der Mitwirkung in CH

Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (**Mitwirkungsgesetz**) vom 17. Dezember 1993

- Teil des Swisslex Pakets zum EWR; keine Diskussion im Parlament
- Sieht nichts in Bezug auf den EBR vor
- Verweist auf Sozialpartnerschaft Schweizer Art
- Das Freizügigkeitsabkommen von 2002 richtet sich nicht nach Sozialpartnerschaft

# Erfasst das CH Recht auch den EBR ?

Artikel 2 Mitwirkungsgesetz sieht das folgende vor :

*Zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann von diesem Gesetz abgewichen werden. Zu ihren Ungunsten darf von den Artikeln 3, 6, 9, 10, 12 und 14 Absatz 2 Buchstabe b nicht und von den übrigen Bestimmungen nur durch gesamtarbeitsvertragliche Mitwirkungsordnung abgewichen werden.*

# Erfasst das CH Recht auch den EBR ?

Deshalb, unter Berücksichtigung von den Artikeln 3, 6, 9, 10, 12 und 14 Absatz 2 Buchstabe b MitwG, gibt es Platz im Schweizer Recht für EBR Mitwirkungsregeln.

- Artikel 3: Anspruch auf Vertretung
- Artikel 6: Wahlgrundsätze (generell und frei)
- Artikel 9: Informationsrecht
- Artikel 10: Besondere Mitwirkungsrechte (Arbeitsicherheit, Betriebsübergang, Massentlassung, BVG)
- Artikel 12: Schutz der Mitglieder der Arbeitnehmervertretung
- Artikel 14: Verschwiegenheitspflicht

# Erfasst das CH Recht auch den EBR?

MitwG	EU Recht (EBR-RL 2003/38)
Artikel 3 (Recht auf Vertretung)	Art. 1 (3): Speziell auf grenzüberschreitende Themen ausgerichtet, aber doch in andere EU Richtlinien gleich oder sogar besser gestaltet
Artikel 6 (Wahlgrundsätze; Grundsätze der Demokratie)	Art. 5 beim Verhandlungsgremium Anhang I, (1) b und c: nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften (Demokratien) Anhang I, (1) d: Selekt. Komitee
Artikel 9 (Informationsrecht einmal jährlich)	Art. 2 (1) f: viel genauer definiert (und von der CH Rechtsprechung fast wörtlich übernommen; zweckdienliche Information.

# Umfasst das CH Recht auch den EBR?

MWG	EU Recht (EBR-RL 2003/38)
Artikel 10 (Besondere Mitwirkungsrechte)	Anhörung und Unterrichtung speziell auf grenzüberschreitende Themen begrenzt , aber doch in anderen EU Richtlinien gleich gestaltet (CH hat sogar manche Richtlinie im CH Recht ohne Abweichung übernommen, u. A. Massentlassungen, Fusion, ...). Nach BGE 4C.263/2003 Anhörung und Unterrichtung genau gleich definiert
Artikel 12 (Schutz den Arbeitnehmervertreter)	Art. 10: viel genauer erklärt (völlig gleichwertig)
Artikel 14 (Verschwiegenheitspflicht)	Art. 8: viel genauer erklärt (völlig gleichwertig); DSG kopiert EU Recht

# Umfasst das CH Recht auch den EBR ?

- Im Vergleich ist ohne Zweifel EU Mitwirkungsrecht gleichwertig und manchmal besser (ausdrücklicher im Gesetztext) als CH Mitwirkungsrecht.
- Insbesondere sieht man dass die EBR Richtlinie 2009/38 den Grundsätzen des CH-Mitwirkungsrechts gar nicht widerspricht oder diese verletzt. Es vervollständigt und bereichert vielmehr das CH-Mitwirkungsrecht.
- **Deshalb ist es besonders evident, dass der EBR im Prinzip als eine zulässige Abweichung im Sinne von Art. 2 MWG zu betrachten ist. Dadurch werden die Mitwirkungsrechte der CH-MA in den meisten Fällen verbessert.**

# Umfasst das CH Recht auch den EBR ?

**EBR scheint insbesondere auch gesetzeskonform, weil der GAV Metallindustrie ihn ausdrücklich berücksichtigt:**

## **Art. 38.14. Abs. 2 GAV**

*Besteht innerhalb einer internationalen Unternehmensgruppe ein Europäischer Betriebsrat, bzw. ein entsprechendes Unterrichts- und Anhörungsverfahren, wird empfohlen, die schweizerischen Arbeitnehmervertretungen daran teilhaben zu lassen.*

# Rechtswidrigkeit EBR nach CH – Recht ?

- CH MA sind im EBR nicht immer gleichberechtigt, je nach Eigenheiten des Konzern-EBR.
- Eventuell Vorrang des EU Konsultationsverfahrens, wenn im nationalen Recht nicht festgelegt (nach EU Staatsrecht definiert (37) in fine Preamble zur EBR RL; 6 (2) c EBR RL; 12 EBR RL).

## Weitere Probleme:

- Gerichtsbarkeit (nur nationale Gerichte der EU; 11 (2) mit 2 (6) Abs 2 EBR RL)

# Rechtswidrigkeit EBR nach CH – Recht ?

Die Gerichtsbarkeit ist zudem auch vom CH – Recht nicht gut gewährleistet.

- 1 15 MWG: beschränkte Gerichtsbarkeit;
- 2 Nach CH Recht hat eine MA Vertretung (sei es der EBR oder die nationale ANV) keine Aktivlegitimation (sie ist keine juristische Person) und kann deshalb gar nicht vor einem Gericht klagen (ausser in einem speziellen Fall gemäss Fusionsgesetz);
- 3 Unter dem GAV Metallindustrie ist die Gerichtsbarkeit materiell breiter aber komplizierter, weil sie durch ein Schiedsgericht erfolgen muss und für den EBR gar nicht vorgesehen ist (siehe 10 und 38.14 GAV).

# Rechtswidrigkeit EBR nach CH – Recht ?

- EBR nach RL 2009/38 scheint deshalb grundsätzlich mit dem CH Mitwirkungsrecht rechtskonform **aber in der Schweiz nicht rechtlich durchsetzbar (Gerichtbarkeit)**.
- Das CH MW-Recht stagniert in den 1990er Jahren und entwickelt sich nur in den Branchen (GAVs) und Betrieben (interne Vereinbarungen und Reglemente).

# Rechtswidrigkeit EBR nach CH – Recht ?

- Es ist nicht immer kohärent oder verständlich für alle, insbesondere wenn es um EU Recht geht.
- Trotzdem, mildert die Qualität der durch EBR-Prozesse erhaltenen Informationen die scheinbare Unwirksamkeit des EBRs in der Schweiz sehr.

# Mitentscheidung, das unbeliebte Wort

In der Praxis sowie in der Lehre wird die Mitentscheidung gar nicht geliebt oder erwähnt.

- **Wichtig zu verstehen:** die Mitwirkungsrechte sind keine materiellen Rechte sondern Verfahrensrechte. Sie schaffen keine mittelbaren materiellen Forderungen wie Lohn, Ferien usw. für die Mitarbeiter.
- Nach CH sowie EU Recht sind Mitwirkungs***vereinbarungen*** ausdrücklich vorgesehen und auch geschlossen
- **Vereinbaren heisst mitentscheiden = Common sens**
- Die Mitentscheidung der Mitwirkung hat deshalb nichts mit Mitführung einem Betrieb zu tun.

# Lösungsansätze?

Konkret, wo sind die Lösungen?

- Nur EU Recht zur Verfügung
- Ausser vergleichbare Begriffe der Grundsätze der Mitwirkung (Information und Anhörung), keine offensichtliche Verknüpfung vom CH Mitwirkungsrecht und EU Recht
- Ausser generelle Regeln wie im MEM GAV sieht es auch schwierig bestimmter in GAVs zu werden.
- Eine rasche Aktualisierung des MwG scheint politisch völlig unrealistisch, besonders nach dem Volksentscheid vom 9.2.2014; letztlich auch vom Parlament verweigert.

# Wie geht man um ?

- Es gibt doch eine Lösung, beide Mitwirkungssysteme zu verknüpfen oder anzunähern: ***innerbetriebliche Mitwirkungsvereinbarung*** die auf EBR rücksicht nimmt (auch wenn etwas in einem GAV steht).
- Um diesen wirksam einzubeziehen, braucht es, u. A.:
  - Bestimmungen über den Vorrang von EU Mitwirkungsverfahren;
  - Regeln über die Wahl von EBR Landesvertretern;
  - Die bisherige « best practices » im Bereich europäische Sozialpartnerschaft folgen.

# Schluss – Zur Relevanz

- Auch wenn die EBR-RL nicht in der Schweiz anwendbar ist, ist die Relevanz des EBR heute evident und anerkannt (siehe WILHABER und GABATHULER)
- Die Anzeichen von Integration der verschiedenen Mitwirkungssysteme scheinen wegen der ungenügenden Regelung in der Schweiz unsicher
- Sie können auch in der CH ohne besondere Schwierigkeiten befolgt werden.
- Die Lösung liegt hauptsächlich in den schon entwickelten EBR « best practices ».

# Fragen - Diskussion



# Quellen

- Isabelle Wildhaber, *Entwicklung im europäischen Arbeitsrecht: Zur Neufassung der Richtlinie über Europäische Betriebsräte 2009/28/EG und deren Auswirkungen für die schweizerische Praxis, in ArbR 2009, Seite 11*
- Dr Patrick Ziltener, Heinz Gabathuler, UNIZH: *Die Bedeutung europäischer Betriebsräte für die Schweiz würde bisher unterschätzt in Die Volkswirtschaft, 201307*
- Dr Patrick Ziltener, Heinz Gabathuler, UNIZH: Swiss Representation in European Works Council presented at the Industrial Relations in Europe Conference, Dublin, September 2014.
- *Andere Links finden Sie auf <http://angestellte.ch/rechtsberatung/europaeischer-betriebsrat/> oder nach Anfrage an [pierre.serge.heger@legalus.ch](mailto:pierre.serge.heger@legalus.ch)*